

Zentrale Verwaltung und Personal
- Abt. Zentrale Verwaltung -
der Stadt Neumünster

AZ: 10.1 VwG Herr Krause

Drucksache Nr.: 0063/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Bönebüttel	26.09.2016	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	10.10.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Runow

Verhandlungsgegenstand:

**Aufhebungssatzung zur
Beitragssatzung über den Anschluss an
die öff. Wasserversorgungsanlage**

A n t r a g :

Die Aufhebungssatzung der Gemeinde Bö-
nebüttel zur Beitragssatzung über den An-
schluss an die öffentliche Wasserversor-
gungsanlage –Wasserleitung- wird be-
schlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen im Haushaltsansatz ab 2017
i. H. v. jährlich: 2.000,- €.

Begründung:

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Bönebüttel wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön (GPA) gemäß den Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) und der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön für die Haushaltsjahre 2011 - 2015 durchgeführt.

Zu VI.3, Seite 20, Anschlussbeiträge Wasserversorgung erging folgende Prüfbemerkung: „Die Gemeinde Bönebüttel erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und/oder Umbau der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag (§ 1). Nach § 3 der Beitragssatzung vom 17.09.2001, in Kraft seit dem 01.01.2002, wird zur Beitragsbemessung noch der Wohneinheitenmaßstab herangezogen. Das Gemeindeprüfungsamt weist darauf hin, dass die Beitragsbemessung nach dem Wohneinheitenmaßstab rechtlich unzulässig ist. Die Gemeinde ist aufgefordert, eine gesetzeskonforme Beitragssatzung mit einem beitragsbezogenen Flächenmaßstab zu erlassen.“

Da die Beitragssatzung veraltet und im Hinblick auf die Verfahrensweisen bei der Stadt Neumünster und der Gemeinde Wasbek ein Einzelfall ist, wurde hier die Möglichkeit der Aufhebung geprüft.

Dazu hat sich Herr Dipl. Ing. Lars Boden Technischer Service / stellv. Bereichsleitung SWN Stadtwerke Neumünster GmbH wie folgt geäußert: „Ich habe mir die KA-Verträge Trinkwasser angeschaut. Wir haben tatsächlich es versäumt, den Prozess der BKZ-Berechnung an die Netzkunden anzupassen. Auch wir würden es begrüßen, ab sofort denselben Prozess wie in Neumünster und weiteren umliegenden Gemeinden nun auch in Bönebüttel anzuwenden. Das würde bedeuten, dass wir zukünftig den BKZ für Lückenbebauungen (Altbaugebieten) dem Netzkunden gemäß unseren jeweils gültigen Ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV in Rechnung stellen nebst Anschlußkostenbeitrag (für Leitungen auf Privatgelände und Pauschale öffentlicher Bereich). In Neubaubaugebieten praktizieren wir bereits denselben Prozess wie in Neumünster.“

Im Hinblick auf die zu erwartende Kostenersparnis und aus Gründen der Verwaltungvereinfachung wird der Gemeinde die Aufhebung der Beitragssatzung gemäß Beschlussvorschlag empfohlen.

(Udo Runow)

Bürgermeister

Anlagen:

Aufhebungssatzung zur Beitragssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Wasserleitung–